



Übersetzung

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.945/2/V  
vom 4. September 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung  
verschiedener Bestimmungen im Bereich der  
Beschäftigungsmaßnahmen'

Am 20. Juli 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen\* bis zum 6. September 2017 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Beschäftigungsmaßnahmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 4. September 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Herrn Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. September 2017 abgegeben.

\*

---

\* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

## UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

### PRÄAMBEL

1. Die Artikel 94 § 1 Absatz 1, 96 § 2 und 97 § 3 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 bilden die Rechtsgrundlage des Kapitels 1 des Entwurfs.

Man ergänze infolgedessen Absatz 7 hinsichtlich dieses Punkts.

2. Die Bestimmungen von Kapitel 7 des Entwurfs finden ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 338, 339, 341, 353bis, Absatz 3, 353bis/9 und 353bis/10 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002.

Absatz 11 ist folglich anzupassen.

## VERFÜGENDER TEIL

### Artikel 17, 19 und 20

In Kapitel 4 des Entwurfs werden die Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer (BVA) beschäftigen, geändert.

Gemäß Artikel 4 § 2 des durch das Gesetz vom 30. März 1987 bestätigten Königlichen Erlasses Nr. 474 vom 28. Oktober 1986 ‚zur Einführung einer Regelung für vom Staat bezuschusstes Vertragspersonal bei bestimmten lokalen Behörden‘, bestimmt der Verfasser des Entwurfs die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Prämie und legt er den Betrag unter Berücksichtigung des Beitrags fest, den die lokale Behörde zur Umsetzung der Beschäftigungspolitik leistet.

Im abgeänderten Erlass vom 20. Dezember 2001 ‚über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen‘, der ohne vorhergehende Befassung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angenommen worden ist, wurde vorgesehen, dass das effektiv im Jahr 2000 auf Gemeindeebene genutzte Punktevolumen während einer Übergangsphase nach der Übertragung der regionalen

Zuständigkeit in dieser Angelegenheit<sup>1</sup> als Berechnungsgrundlage für die den Gemeinden gewährte Basiszuwendung diene.

Die entworfenen Artikel 10 §§ 2 und 3, 12 §§ 2 und 3, 12.1 §§ 2 und 3, und 12.2 §§ 2 und 3 (Artikel 17, 19 und 20 des Entwurfs) bestimmen, dass die effektive Inanspruchnahme der BVA-Zuschüsse durch die Gemeinden, die öffentlichen Sozialhilfezentren, die Mehrgemeindepolizeizonen, die reinen Interkommunalen und die autonomen Gemeinderegionen im Jahr 2015 als Berechnungsgrundlage für die Basiszuwendung dient und dass die Zusatzzuwendung einem Betrag von 7.345 Euro, der mit der Anzahl der im Jahr 2015 beschäftigten BVA multipliziert wird, entspricht.

Aus der Note an die Regierung ergibt sich, dass das Jahr 2015 als Referenzjahr genommen wird, um den Betrag der jährlichen Zuwendung festzulegen, die die Wallonische Region im Rahmen der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten in der Angelegenheit Beschäftigung, einschließlich der Zielgruppenpolitik, der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits seit dem Jahr 2016 gewährt<sup>2</sup>.

Die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Im vorliegenden Fall ist das Kriterium zur Verteilung der Zuschüsse, die an die lokalen Behörden, die bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen, gewährt werden, im Lichte des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels nicht relevant.

Demzufolge sind die Artikel 17, 19 und 20 des Vorentwurfs zu revidieren.

---

<sup>1</sup> In Anwendung des Wallonischen Dekrets vom 6. Mai 1999 ‚zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘, sowie des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 ‚zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, übt die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2000 die Befugnisse der Wallonischen Region in der in Artikel 6 § 1 IX Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚über institutionelle Reformen‘ erwähnten Angelegenheit Beschäftigung aus.

<sup>2</sup> Wie aus den Vorarbeiten zum Wallonischen Dekret vom 17. Dezember 2015 ‚zur Abänderung von verschiedenen Dekreten [lies: Dekreten] im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Erbe durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ (*Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2015-2016, Nr. 354/1, S. 5) und zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2015 ‚zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2015-2016, Nr. 87/1, S. 6) hervorgeht, wurde der Betrag der neuen Zuwendung aufgrund der von der Wallonischen Region im Jahre 2015 auf dem deutschen Sprachgebiet ausgeübten Zuständigkeiten festgelegt.

Artikel 36

Infolge der Aufhebung von Absatz 1 des Artikels 28/11 des abgeänderten Erlasses ist Absatz 2 desselben Artikels neu abzufassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY